

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

38 (8.7.1833)

Landtags-*Zeitung*.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 38.

Karlsruhe 8. Juli.

XVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluss.)

v. Rotteck: Alles, was seit der Einbringung der Petition weiter geschehen ist, ändert an dem Factum, wovon die Petition spricht, gar nichts, und es ist mit nichten so anerkannt, daß die Kammer gar keine Beschwerde oder keine Anzeige von einem Mangel oder Gebrechen empfangen darf, der bei dem Hofgericht sich bemerklich gemacht hat, sondern daß man sich an die höhere Instanz zu wenden habe. Dieß würde der Fall seyn, wenn es sich um eine empfehlende Uebergabe der Petition an das Staatsministerium handelte. Allein die Commission hat ihren Antrag nicht darauf gestellt, sondern den §. 67 der Verfassung beachtet. Wenn diese Petition auch nicht vorläge, sondern die Kammer auf einem andern Wege Kenntniß von der angeblichen Verzögerung der Justiz erhalten hätte, so würde sie das Recht gehabt haben, nach dem §. 67 der Verfassung diesen Mißbrauch der Justizverwaltung der Regierung anzuzeigen.

Merk: Es steht natürlich der Kammer nicht zu, sich in das Materielle der Sache einzulassen, d. h. auszusprechen, ob hier ein Unrecht geschehen sey, oder nicht, wohl aber das Recht, einen Blick auf die Verfügung des Hofgerichts zu werfen. Ich gestehe, daß ich diese Verfügung mit den allgemeinen Grundsätzen des Criminalverfahrens und der Gerichtspraxis, wie sie bei uns besteht, nicht recht in Einklang bringen kann. Denn es ist doch unbestreitbar, daß jeder Verhaftete sich über seinen Verhaft beschweren kann. Eben so unzweifelhaft ist es, daß das Hofgericht über diese Beschwerde zu erkennen hat. Damit aber bloß die Petenten abzuweisen, daß man sagte, man kenne die Sache nicht, scheint wirklich

nicht in der Ordnung gewesen zu seyn, und es muß die Aufmerksamkeit der Kammer allerdings dadurch erregt werden, daß in dieser Verfügung davon gesprochen wird, man könne sich deshalb nicht so darum kümmern, weil es auf Maßregeln einer höhern Behörde beruhe. Eine höhere Behörde hat allerdings mit Recht auch ausdrückliche Veranlassung geben können, daß der Verhaft geschah, eine höhere politische Behörde hat dem Richter die Anzeige von dem Stand der Sache machen können, um den Verhaft anzuordnen. Allein nur dem ordentlichen Richter steht die Entscheidung darüber zu, ob der Verhaft zu verfügen und fortzusetzen sey. Man kennt keine politische Behörde, die über einen Arrest zu verfügen hätte; selbst der Polizeiarrest steht unter der Aufsicht der Gerichtsbehörde, obgleich hier von einem Polizeiarrest gar nicht die Rede ist, der auch nicht so lange sich hinschleppen konnte. Es mußte ferner die Aufmerksamkeit der Kammer erregen, daß gesagt ist, die Sache sey dem Justizministerium zur Erledigung zugegangen. Ueber eine solche Beschwerde kann das Justizministerium nicht erkennen, sondern es hätte dasselbe etwa nur in dem Fall einschreiten können, wenn das Hofgericht erkannt hätte, der Arrest sey aufgehoben, und das Justizministerium der Meinung gewesen wäre, es sey kein hinreichender Grund hierzu vorhanden, und es würde eine Verletzung des Gesetzes statt finden. Alsdann wäre es Sache des Justizministeriums gewesen, die Sache an das Oberhofgericht gelangen zu lassen. Es mag allerdings der Fall seyn, daß von Seiten des Justizministeriums die geeignete Verfügung darüber ergangen ist, was das Hofgericht zu thun hat, und ich zweifle auch nicht, daß die Sache jetzt in Ordnung kommt. Allein das war im Augenblick nicht bekannt, als diese Beschwerde hierher kam. Ich hätte übrigens gewünscht, daß man vorher die Acten gefordert hätte, um jetzt den Stand der Sache ganz, wie er ist, beurtheilen zu können. Auf der

andern Seite aber bleibt doch diese Beschwerde gegen eine Verfügung des Hofgerichts in so weit, als ich die Sache aus einander gesetzt habe, gegründet, was auch das Justizministerium immer verfügt haben mag, und ich wünsche daher, daß bei dieser Petition es gehalten werden möchte, wie bei der vorigen, daß nämlich die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von dieser nach Einsicht der an sie kommenden Erläuterungen der Regierung ein nachträglicher Bericht erstattet werden möchte, um ganz darüber ins Klare zu kommen, was vorgegangen ist.

Staatsrath Winter: Diese Aufklärung kann man Ihnen gleich geben: Garnier ist von der hiesigen Polizei auf hinreichende Anzeige arretirt worden; er wurde vernommen, und gleich den andern Tag an das Criminalamt zur Untersuchung abgegeben. Von diesem Augenblick an hatte die Polizei nichts mehr damit zu thun, und auch mich hat von da an die Sache weiter nichts mehr angegangen. Die Untersuchung ist gerichtlich gepflogen. Das Hofgericht hat seinen Bericht an das Justizministerium erstattet, von welchem darauf verfügt worden ist, was die Lage der Sache erfordert hat.

Wolff bemerkt: Ob ein Mißgriff von einer Behörde in dieser Sache geschehen sey, darüber müsse er sein Urtheil billig suspendiren, weil die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt sey. Nur die Vermuthung wolle er aussprechen, daß wahrscheinlich das Hofgericht in Rastatt die Sache deswegen an das Justizministerium gegeben haben werde, weil aus der Vorstellung selbst hervorgegangen seyn möge, daß hier von keiner wegen eines peinlichen Vergehens geschehenen Verhaftung, sondern bloß von einem polizeilichen Gegenstand die Rede sey, und in dieser Hinsicht das Hofgericht seinen Bericht an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu geben gehabt habe. Es seyen übrigens im Commissionsbericht mehrere Aeußerungen enthalten, die auf die Gerichtsverfassung einen Schatten werfen könnten, und darum müsse er bemerken, wie es rücksichtlich der Untersuchung und der Verhaftung gehalten zu werden pflege. Es würden bekanntlich alle Vierteljahre die Tabellen über die zur Untersuchung gekommenen Vergehen und Verbrechen vorgelegt, und gäben über den Stand der Sache, so wie über den Gegenstand der Untersuchung die erforderliche Auskunft. Sehe das Hofgericht, daß eine Untersuchung noch nicht erledigt sey, so werde dem Amt ein kurzer Termin zur Vorlage der Sache oder zur Berichterstattung gegeben. Bei der Strenge, die von den Hofge-

richten dabei beobachtet werde, lasse sich nicht wohl denken, daß Jemand im Lande unschuldig in Verhaft gehalten werde. Was den Commissionsantrag selbst betreffe, so könne er ihm vor der Hand nicht beitreten, sondern wünsche mit dem Abg. Merk, daß die Sache an die Commission zurückgehe.

Welcker enthält sich um so mehr, ein schlimmes Urtheil über den vorgebrachten Formfehler zu fällen, weil er glaube, daß der unterstützte Antrag angenommen werde, und weil er aus demjenigen, was er bis jetzt vernommen, nicht genügend unterrichtet sey. Er könne aber auch nicht umhin, überhaupt von ganzer Seele dem Bedauern und den Wünschen sich anzuschließen, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen worden seyen. Es sey schon zu sehr bedauerlich, daß ein Mann ein Vierteljahr lang sitzen könne, ohne daß seine nächsten Angehörigen, ohne daß seine Eltern das Recht hätten, mit ihm zu sprechen. In England, wo man doch sehr bedenkliche und große politische Verbrechen zu untersuchen habe, viel mehr als im Großherzogthum Baden, wäre dieß etwas ganz Uudenkbars. Es könnte Fälle geben, wo die Furcht vor Collusionen vielleicht so etwas zu rechtfertigen schiene. Allein selbst da würde es in England nicht geschehen. Hier aber sey diese Besorgniß nicht anwendbar. Ueber die Schuld oder Unschuld des Verhafteten wage er noch weniger ein Urtheil zu fällen. Dem allgemein menschlichen Gange nach, und nach den subjectiven Aeußerungen, die er gehört, sey er freilich veranlaßt, zu glauben, daß er freigesprochen werde. Er habe aber auch andere Gründe, zu glauben, daß es wohl möglich sey, ein Vierteljahr lang bei uns verhaftet zu seyn, ohne daß irgend eine Schuld vorliege. Er bemerke noch, um zur Unterstützung des Commissionsantrags, das Justizministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es in einer Untersuchung, die vor einiger Zeit hier im Lande geführt worden, wichtige Motive erhalten könne, den Wunsch der Petitionscommission zu erfüllen, — er meine die Untersuchung, die von dem Amtmann Kiegel geführt worden, welcher von einer Centralstelle den Auftrag erhalten, eine ganze Reihe angeblich demagogischer oder politischer oder hochverrätherischer Geschichten zu untersuchen. Er habe die Acten, soweit sie einen der Betheiligten beträfen, vollkommen gelesen, und sich überzeugt, daß der ganze Grund der Verhaftung ein bei dem andern Verhafteten weggenommener Brief gewesen. Dieser Brief sey deutlich geschrieben gewesen, und habe, wie sich gezeigt, so gut wie nichts enthalten. Am Schlusse der Untersuchung habe der Untersuchungscommissär gesagt: Es sey

zwar nichts herausgekommen, aber es sey gut, daß diese politische Parthei die Macht der Regierung gefühlt habe. In den Acten habe sich eine Instruction zur Erkenntniß dessen gefunden, was eigentlich Revolutionär oder Hochverräther sey, wie es geschienen, von einer höhern Stelle gekommen, aber ohne Namensunterschrift. Hier würden die Revolutionäre charakterisirt, auf die man durch Verhaftungen, Papierbeschlagnahme und dergleichen fahnden müsse. Mehrere dieser Charakteristiken wären von ganz eigener Art. Denn es werde unter anderm als Hauptzeichen der Revolutionäre angegeben, es seyen Leute, die den Grundsatz aufstellten: Alles sey erlaubt, was nicht verboten sey (Gelächter). Ähnliche Charakteristiken fänden sich noch mehrere, und es seyen damals eine große Reihe von Verhaftungen und Papierbeschlagnahmen theils erfolgt, theils in Antrag gebracht worden. Der Untersuchungsrichter habe selbst mehrere Verhaftungen gewünscht, aber gezögert, auf dem Justizwege vorzuschreiten, und bemerkt, es könnten ja von der Polizeistelle diese Leute arretirt werden, was auch geschehen sey. Man sey auf diese Weise fortgefahren. Mehrere Amtleute hätten sehr würdig und vollkommen juristisch gegründet es abgelehnt. Andere aber habe es gegeben, die gegen sehr achtbare und hochgeachtete Männer den Befehl vollzogen. Das Justizministerium werde, wenn es sich diese Acten vorlegen lasse, wichtige Gründe finden, um Fürsorge zu treffen, daß solche Mißgriffe nicht mehr geschehen. Eine Verhaftung, wie sie hier bei einem jungen Manne statt gefunden, ohne Licht, sey keine Kleinigkeit; und dergleichen zu verhüten, sey im Interesse des Staats und der Regierung von der größten Wichtigkeit.

Staatsrath Winter weiß nicht, wen der Abg. Welcker meint; nur so viel sey ihm bekannt, daß zwei von diesen Untersuchten von dem Gerichtshof ins Correctionshaus verurtheilt worden seyen, so daß also doch nicht so oberflächlich ohne gegründete Veranlassung verfahren worden seyn müsse. Daß vielleicht Andere mit hineinverwickelt gewesen, denen man die Sache nicht so genau zu beweisen vermocht habe, sey leicht möglich. Daß sie aber damit in Verbindung gestanden, glaube er. Er habe neuerlich schon bemerkt, daß die politischen Vergehen nicht mit grober Hand so greifbar seyen, sondern daß man, wenn gegründeter Verdacht und erforderliche Indicien da seyen, recht auf dem Fuße nachgehen müsse.

Merk: Immer aber auf gesetzlichem Wege!

Staatsrath Winter: Versteht sich! Uebrigens kenne ich

die Sache recht gut, und es ist nicht nothwendig, daß man sie hier an den Tag bringt! —

Welcker: Es sey Einer der früher Verhafteten auf freiem Fuße, und in Staatsgeschäften thätig. Das Justizministerium werde sich aus den Acten überzeugen, daß kein dringender Verdacht vorhanden gewesen, daß aller Verdacht sich bloß darauf gegründet habe, daß der Eine an den Andern geschrieben: „Diesen mußt du kennen lernen! Das ist ein tüchtiger Mann!“ —

Duttlinger: Der Commissionsbericht hat einen doppelten Inhalt. Es wird darin zuerst die Mangelhaftigkeit unserer gerichtlichen Einrichtungen dargestellt, soweit von Strafrechtspflege die Rede ist, und auf diese Darstellung der Wunsch gebaut, daß dem Mangel in möglichster Bälde abgeholfen werde. Ich theile die Ansichten, welche die Commission in dieser Hinsicht aufgestellt hat, bis zu einem gewissen Punkt hin vollkommen, bin aber doch der Meinung, daß einige Rügen darin vorkommen, die keinen hinreichenden Grund haben werden. Es sind einige Einrichtungen hier gerügt worden, die ich immer für sehr zweckmäßige Einrichtungen angesehen, und von denen ich die Erfahrung gemacht habe, daß sie wirklich eine wahre Schutzwehr gegen Justizverzögerung für diejenigen bilden, die in Untersuchung kommen. Ich zähle hieher die so genannten Gefangenen-Tabellen oder die vierteljährigen Verzeichnisse, die jedem Gerichtshof vorgelegt werden müssen von allen denjenigen Untergerichten, die im Sprengel sich befinden. Man hat gesagt, diese Verzeichnisse werden nur so oben hin angesehen von denjenigen Mitgliedern der Hofgerichte, zu deren Dienstzweig das Respicat dieser Sachen gehöre. Wenn dieß allgemein der Fall wäre, so wäre es zu beklagen, allein die Schuld läge dann nicht in unsern Einrichtungen, sondern an einzelnen Männern, die pflichtvergessen wären. Ich habe aber nie erfahren, daß die Respicienten bei diesem Theil der gerichtlichen Geschäfte nachlässig gewesen wären, sondern bei einem Gerichtshof, bei dem ich selbst längere Jahre thätig war, gesehen, daß die Besorgung dieser Sache in den Händen von Mitgliedern war, die sich für diesen Zweig der Rechtspflege am meisten interessirten, und daß es möglich ist, durch diese Tabellen die schärfste Controle über die Thätigkeit der Untersuchungsbeamten zu führen. Ich möchte daher lieber den Mangel in etwas anderem finden, nämlich darin, daß die Justiz noch immer nicht von der Administration getrennt ist, woher es kommt, daß wir da oder dort Staatsbeamte

treffen, die Criminaluntersuchungen führen müssen, ohne dazu ein Geschick zu haben. Non omnia possumus omnes. Weil diese Trennung noch nicht geschehen, so ist es auch gar nicht möglich, daß das Justizministerium eine vollständige Controle über Ordnung und Dienstbesessenheit seiner Gerichte führe, und ein Bezirksamt über Verzögerung einer Untersuchung mit Erfolg zur Verantwortung ziehe, weil es zur Antwort erhalten möge, es seyen andere Geschäfte zu besorgen gewesen, z. B. das Ministerium des Innern habe seine Thätigkeit in Anspruch genommen u. dgl. Sodann können wir doch nicht sagen, daß solches Verzögern einer Criminaluntersuchung bloß allein von der Laune und Willkühr eines Bezirksbeamten abhängt. Ich glaube kaum, daß in unserm großen Nachbarstaat, wo die Schutzwehren für persönliche Freiheit cumulat sind, so viele Anstalten sich befinden, wie bei uns, um ein träges Gericht in Bewegung zu setzen. Es steht nämlich demjenigen, der über Verzögerung zu klagen hat, der Weg der Beschwerde offen bei der Kreisregierung, ferner zugleich beim dem Hofgerichte, und zugleich bei dem Justizministerium, ja sogar zugleich bei unserm Großherzog selbst, der bekanntlich in jeder Woche einen Tag dazu verwendet, um den letzten Bettler eben so anzuhören, wie den ersten Standesherrn des Landes. Der zweite Theil des Berichts bespricht den concreten Fall, nämlich den Formfehler bei dem Hofgerichte in Rastatt, und baut darauf den Antrag, eine Anzeige wegen wahrgenommenen Mißbrauchs in der Verwaltung bei dem Staatsministerium zu machen. Ich habe den Muth nicht, für diesen Antrag heute schon zu stimmen, sondern theile in dieser Hinsicht die Meinung des Abg. Merk und stimme seinem Vorschlag bei, ehe die Kammer über diesen Antrag definitiv abstimmt, die Sache nochmals an die Commission zu geben. Die Anzeige eines Mißbrauchs bei dem Staatsministerium gegen den Gerichtshof in Rastatt ist ein Strafurtheil über diesen Gerichtshof, welches wir nicht fällen können, weil wir nicht genügend unterrichtet sind. Wir kennen die Beschwerde oder die Vorstellung, welche die Wittve Garnier bei dem Hofgerichte eingegeben hat, nicht, und vermögen daher auch nicht mit vollständiger Sicherheit darüber zu urtheilen, ob der Beschluß, den das Hofgericht auf den Grund dieser Vorstellung gefaßt, der Ordnung gemäß sey oder nicht. Wir würden aber jetzt schon aussprechen, es sey der Ordnung nicht gemäß, sondern das Hofgericht habe einen Mißbrauch begangen, wenn wir jetzt schon den Commissionsantrag annehmen würden. Ich

glaube nicht, daß die Ehre der Kammer es gestattet, sich der Gefahr auszusetzen, durch einen solchen Beschluß einem Gerichtshof des Landes Unrecht zu thun oder der Ehre desselben zu nahe zu treten. So viel scheint freilich schon klar zu seyn, daß das Hofgericht der Ordnung nach etwas zu thun gehabt hätte, was es nicht gethan hat. Denn wahrscheinlich ist hinreichender Grund in der Vorstellung des Petenten für das Hofgericht gelegen, zu verfügen, das Stadtamt habe unverzüglich über den Stand der Sache Bericht zu erstatten, damit der Gerichtshof im Stande sey, das Weitere zu verfügen. Wenn hinreichender Grund zu einem solchen Beschluß vorgelegen hat, so muß ich die Unterlassung für einen Fehler ansehen, getraute mir aber selbst dann nicht, davon als von einem Fehler von solcher Wichtigkeit zu sprechen, daß wir deshalb eine Anzeige oder Klage über Mißbrauch in der Verwaltung bei dem Staatsministerium erheben sollten, sondern ich möchte glauben, daß auf allen Fall die Rüge in dieser Versammlung vor unsern Mitbürgern öffentlich ausgesprochen, eine hinreichende Rüge für den Gerichtshof wegen eines solchen Formfehlers seyn müßte. Ich schließe mit Wiederholung der Erklärung, daß ich dem Antrag des Abg. Merk beitrete.

Sander: Es sind hier zwei Anträge zu unterscheiden, nämlich der des Abg. Merk, und der der Commission. Der erste geht darauf hin, die Acten einzufordern, die nicht näher beschrieben sind. Die Untersuchungsacten gegen Garnier werden nicht wohl darunter verstanden seyn, sondern bloß die Beschwerde, die von der Mutter bei dem Gerichtshof eingegeben worden ist, und die beiden Acte sind uns bekannt, nämlich der Beschluß des Hofgerichts, der auf diese Eingabe ihr ertheilt worden ist und verlesen wurde, und eben so hat auch der Herr Regierungskommissär Ziegler uns die Antwort des Justizministeriums an das Hofgericht verlesen.

Geh. Ref. Ziegler: Ich besitze keine beglaubigte Abschrift eines Beschlusses. Denn ich zweifle, ob es eine solche ist. Man hätte Alles erfahren können, wenn es gefällig gewesen wäre, es zu fordern. Allein man hat es nicht gewünscht. Man will damit einen andern Zweck erreichen, als bloß denjenigen, über diese Sache Auskunft zu erhalten! —

Sander: Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Commission war, einen Antrag zu stellen, und dabei zu unterlassen, sich zu Unterstützung des Antrags die Acten zu verschaffen, und zwar um einen Antrag zu machen, dem

eine andere Absicht unterlegt wird, als der Kammer vorge-
tragen wurde. Ich überlasse dem Herrn Berichterstatter, sich
selbst zu vertheidigen, glaube übrigens, daß das Einfordern
von Acten nicht zu einem Resultat führen wird. Die Bitt-
schrift ging nur dahin, eine Beschleunigung der Untersuchung
zu bewirken. Allein diese lauft fort, ohne daß die Kammer
die Acten einfordert, die sich auf das frühere Verfahren, hin-
sichtlich seiner Verhaftung durch die Polizei oder das Justiz-
ministerium beziehen. Wir können freilich daraus entnehmen,
ob ein Mißbrauch hier unterlaufen ist. Allein ein Mißbrauch
scheint doch in keiner Weise vorzuliegen. Denn es ist kein
Gesetz vorhanden, welches vorschreibt, daß in einer Sache,
wovon das Obergericht keine Kenntniß hatte, das Stadt-
amt zum Bericht aufgefördert werden müsse. Nur darin läge
dann ein Mißbrauch, wenn ein solches Gesetz vorhanden
wäre. Das Hofgericht könnte immer sagen, wenn wir es
wegen Mißbrauch anklagen wollten, wir sollten das Gesetz
nennen, das dazu verbindlich mache. Es gibt zwar eine
Praxis, die dieses bestimmt, allein es handelt sich hier viel-
leicht mehr um ein Versähen, daß es den gewöhnlichen Weg
nicht betrat. Das Hofgericht konnte vielleicht vermuthen,
daß das Justizministerium ihm darüber Auskunft ertheilen
werde. Es hat dem Petenten nichts abgeschlagen, sondern
ihm bloß bemerklich gemacht, es habe die Sache an das Ju-
stizministerium gegeben, um von dort aus weitere Aufklärung
zu erhalten. In dieser Hinsicht scheint nichts von Seiten des
Hofgerichts vorzuliegen, was zu einer Beschwerde wegen
Verletzung eines bestehenden Gesetzes Anlaß gibt, und man
könnte deshalb zur Tagesordnung übergehen. Da übrigens
Mängel vorliegen, so scheinen diese doch das zu bestätigen,
was ein Mitglied in seiner Motion über den Untersuchungs-
haft uns dargestellt hat, daß wir nämlich gar kein Gesetz
haben, das irgend die persönliche Freiheit des Bürgers
schützt, und ich glaube, daß man diese Petition als concreten
Fall dazu benutzen kann, um die dringende Nothwendigkeit
eines Gesetzes über persönliche Freiheit zu erlangen und
möglichst zu beschleunigen.

v. Rotteck: Der Abg. Merk hat darauf angetragen, die
Sache nochmals an die Commission zurückzuweisen, um
dort die betreffenden Acten einzusehen, gerade so, wie es bei
der letzten Petition auch gehalten wurde. Wenn sich aber
der Abg. Merk auf eine Aehnlichkeit mit dieser letzten stützt,
so hat er eine falsche Ansicht aufgestellt, indem hier eine

wesentliche Verschiedenheit obwaltet. Man hat sich veran-
laßt gesehen, die Sache von Heinrich nochmals an die Com-
mission zurückgehen zu lassen und von den Akten Einsicht zu
nehmen, weil daraus Facta zu ersehen seyn sollen, die der
Sache eine andere Form geben, und einen andern Antrag
bewirken könnten. Mit dem vorliegenden Fall verhält es sich
aber anders, denn hier ist das Factum, über welches allein
der Commissionsbericht sich verbreitet, theils in der Petition
selbst, theils in der Erklärung des Hrn. Regierungscom-
missärs vorgebracht, indem letzterer selbst anerkannt hat,
daß das Hofgericht auf die Bitte um Beschleunigung die
Sache lediglich an das Justizministerium zur weitem Ver-
fügung gegeben hat, ohne daß das, was seine Schuldigkeit
gewesen wäre, nämlich die Einforderung des Berichts von
dem Stadtamt zu beschließen. Was also die Akten sagen
mögen oder nicht, so kann es auf den Gegenstand des Be-
richts durchaus von keinem Einfluß seyn, denn es handelt
sich bloß von der Begutachtung des Factums, das der Pe-
tent bei uns vorgebracht hat, und dieses erwiesene Factum
ist nach der Meinung der Commission genügend gewesen,
um nur von einem hier vorliegenden „Mißbrauch“ zu über-
zeugen und die Anwendung des §. 67 der Verfassung zu
rechtfertigen. Nach meiner Ansicht ist also die Kammer voll-
kommen im Stande, über diese Berichterstattung zu ent-
scheiden, und einen Anlaß zu einer wiederholten Zurückgabe
an die Commission vermag ich nicht zu erkennen. Der
Abgeordnete Duttlinger hat sich gegen mehrere Stellen
des Commissionsberichts, wie ich glaube, nicht mit Recht
erklärt. Er hat der Commission vorgeworfen, sie table die
Einrichtung, daß vierteljährige Untersuchungstabellen an
die Hofgerichte gegeben werden. Die Commission hat aber
nicht daran gedacht, diese Einrichtung zu tadeln, sondern
sie anerkennt vielmehr, daß, wenn diese Einrichtung nicht
bestünde, der Zustand noch schlimmer wäre. Daß aber diese
Einrichtung besteht, beweist noch nicht, daß der Zustand
gut ist. Es ist der Zweck dadurch nicht hinreichend realisirt
oder garantirt, und factisch geschieht es, daß diese von
Vierteljahr zu Vierteljahr eingesendeten Untersuchungsta-
bellen nicht für wichtig betrachtet werden, und das Colle-
gium oder der Referent keine bedeutenden Beschlüsse darüber
faßt, sondern die Sache lediglich in die Kanzlei zurückgehen
läßt. Daß dies nicht immer geschehe, glaube ich wohl, aber
ich weiß, daß es oft geschieht, doch würde es unbescheiden
seyn, wenn ich hier Namen als Quellen meiner Kenntniß

davon nennen wollte, überhaupt ist es nicht gut, wenn man unsere bestehende Justizeinrichtung unaufhörlich rühmt, als ob in Baden die größte Sicherheit der Personen statt finde, was durchaus nicht wahr ist, wie der Abg. Merk in seiner Motion anerkannt hat, wiewohl er es aus Collegial- und andern Rücksichten in den mildesten Formen, die zu finden sind, ausgesprochen hat. Es gibt aber Niemand, der da glaubt, daß eine genügende Garantie für die persönliche Freiheit der Bürger bei uns vorhanden sey, und wenn der Abg. Duttlinger von der Beschwerdeführung spricht, und sagt, daß man von einer Stelle zu der andern und selbst zum Großherzog in die Audienz gehen könne, so sage ich, daß derjenige, der im Gefängniß sitzt, nicht in die Audienz gehen kann. Auch sonst hat er vielleicht das Geld nicht zur Reise oder es sind andere Hindernisse im Weg und dieses Recht wird solchergestalt zu einem sterile beneficium. Man kann auch dem Fürsten nicht zumuthen, daß er sich in die Gerichtsverwaltung einläßt. Die Gerichte sollen gehörig instruiert seyn, daß ein solcher Fall gar nicht eintreten kann. Es ist davon gesprochen worden, daß in Baden die Untersuchungen viel schneller vor sich gehen und von Justizverzögerung weniger die Rede sey, als in anderen Staaten. Dann muß es freilich in diesen andern Staaten schlecht aussehen. Es sind überhaupt von mehreren Seiten und besonders auch von der Regierungskommission Lobreden auf die Badische Justiz und die großen Garantien über die Freiheit gehalten oder mit großer Heftigkeit dasjenige, was dagegen tadelnd angeführt wurde, zurückgewiesen, allein ich berufe mich auf die öffentliche Meinung und das laute Anerkennung dessen, was darüber von mir gesagt worden. Was besonders die politischen Vergehen betrifft, so hat uns der Hr. Regierungskommissär auf eine etwas undeutliche Weise, welche Bedenklichkeiten erregen kann, bemerkt, daß man da nicht so grob verfahren könne. Ich wünschte aber lieber, daß man grob verführe, als zu fein. Es ist dieß ein unbestimmter und schwankender Begriff, der demjenigen, welcher das Unglück haben möchte, durch verschiedene Verdächtigungen in diesen Fall zu kommen, sehr schwer fallen würde, und ich möchte den Abg. Duttlinger selbst fragen, ob ihm nicht bekannt ist, daß zwei ehrenwerthe Männer deshalb in eine Untersuchung hineingezogen wurden, die Anfangs unter so ernsten Formen bei dem Hofgericht und dem Ministerium, vielleicht gar bei der Diplomatie betrieben wurde, weil der Eine bei einem Gastmahl den Trinkspruch ausgebracht

hat: „Auf die Selbstständigkeit Badens“ und der Andere darauf gesagt hat: „Er stimme mit der Ansicht, die der Redner vorgetragen, vollkommen überein?“ (Gelächter). Ich bemerke aber weiter, daß diese schwere Untersuchung, obgleich dieser Trinkspruch wirklich in eine Druckschrift übergieng, drei Vierteljahre lang gedauert hat, was kein Beweis von der Schnelligkeit der Untersuchungen ist. — Der Hr. Regierungskommissär hat einen Schatten auf die Absicht der Commission zu werfen gesucht, als ob nämlich dasjenige, was hier in Antrag gebracht wurde, nicht die eigentliche Absicht gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß es sehr zu rechtfertigen ist, wenn man die Absicht einer ganzen Commission sofort in ein ungünstiges Licht stellen will. Es ist dem Hrn. Regierungskommissär so wenig als uns gegeben, die Herzen und Nieren zu durchschauen, und die Absicht zu erkennen, und wenn ohne einen greifbaren Beweis von einer übeln Absicht gesprochen wird, so setzt man sich in die Gefahr, dem Andern Unrecht zu thun, und der Hr. Regierungskommissär hat auch wirklich Unrecht gethan, da der Berichterstatter keine andere Absicht hatte, als hier in der heiligen Sache der persönlichen Freiheit, für welche in dem Badischen Staat keine hinreichenden gesetzlichen Garantien sind, ein eindringliches Wort zu sprechen, und die Commission würde sich für pflichtvergessen gehalten haben, wenn sie diese Gelegenheit nicht dazu ergriffen hätte. Wenn der Hr. Regierungskommissär bemerkt hat, man müsse bei politischen Vergehen mit großer Feinheit und regem Eifer dem Verdächtigten auf dem Fuße nachgehen, so würde mit Recht entgegengehalten, daß dieses nur auf gesetzlichen Wege geschehen dürfe, was derselbe Hr. Regierungskommissär sofort auch anerkannt hat. Ich sage aber, daß wir keinen gesetzlichen Weg haben, er ist bloß eine Idee und nirgends bezeichnet, und gegen den Mangel einer solchen Bestimmung, woraus nothwendig eine baare Willkühr folgt, geht die Klage und Beschwerde derjenigen, welche die persönliche Freiheit für ein kostbares Gut achten, dessen Schutz dem Staate obliegt. Dieses sagte ich im Bericht, und glaube durchaus, hier den Antrag der Commission nochmals vertheidigen zu dürfen, und den Antrag des Abg. Merk, daß die Akten gefordert werden sollen, für zweckwidrig zu erklären, ja es wäre dieß noch bedenklicher, weil, wenn die Sache nochmals zur Berathung käme, doch in Beziehung auf das alte Factum nichts verändert würde. Es würde nur ein neuer Anlaß seyn, Mißfälliges auszusprechen, um dann

die Absichten derjenigen, die dieses Mißfällige aussprechen, abermals zu verdächtigen.

Minister v. Türkheim: Ich weiß nicht, was den Herrn Berichterstatter zum zweitemal bewogen hat, von Veranlassungen zu sprechen, die auf diplomatischem Wege entstehen, und Untersuchungen herbeiführen könnten! Ich weiß davon nichts. Es kann zwar, weil alle Verührungen mit dem Auslande in der Regel auf diplomatischem Wege statt finden, geschehen, daß auf demselben Wege die Einleitung irgend eines Verfahrens von Seiten einer inländischen Behörde veranlaßt wird, und wenn der Abg. v. Rotteck mit seiner Bemerkung nichts anderes hat andeuten wollen, so ist sie zum Mindesten überflüssig. Wenn aber damit hat gesagt werden wollen, daß damit vielleicht ein Einfluß auf das Verfahren unserer Behörden statt finde, so weiß ich nicht, was zu einer solchen Voraussetzung berechtigt! —

Staatsrath Winter: Um von dem langen Umwege wieder zur Hauptsache zurück zu kommen, muß ich bemerken, daß der Antrag der Commission nicht angenommen werden kann, wenn man nicht selbst eine große Ungerechtigkeit begehen will. Denn in der ganzen Welt ist es Sitte, daß, ehe man einen Tadel ausspricht, derjenige gehört wird, den man beschuldigt. Das Hofgericht ist aber darüber nicht gehört worden, warum es diesen Bericht an das Justizministerium erstattet hat, und die Vorstellung, auf welche dieser Beschluß erlassen wurde, ist Ihnen auch nicht bekannt. Sie würden also einmal über eine Thatsache urtheilen, die Sie nicht kennen, und dann würden Sie Jemand ungehört verurtheilen. Zum Schlusse aber muß ich noch eine Bemerkung machen. Wenn man den Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört hat, so sollte man glauben, das ganze Großherzogthum sey mit Gefangenen und besonders mit politischen Gefangenen angefüllt. Es ist aber für mich, ruft hier der Regierungsredner mit gesteigerter Stimme aus, ein herzerhebendes Gefühl, in diesem Augenblick der Kammer sagen zu können, daß im ganzen Großherzogthum nur ein einziger badischer Bürger wegen politischer Vergehen im Verhaft ist, und dieser hat sich vorher 5 Jahre im Auslande, und selbst nur 2 Monate im Inlande aufgehalten. — Es gereicht dieß dem Volke zur großen Ehre, daß solchem jeder Trennbruch ein Gräuel ist. Es gereicht aber auch der Regierung zur Ehre, weil sie versichert seyn darf, das Vertrauen des Volks zu besitzen, mithin der außeror-

dentlichen Maaßregeln, der Verfolgung von Menschen, welche ihrer politischen Gesinnungen wegen verdächtig sind, entbehren kann, deren sie auch mit Freuden entbehrt! (Bravo!).

Wegel I.: Ich fühle mich nicht berufen, den Beschluß des Hofgerichts zu Nastatt zu beurtheilen. Aber als Mitglied eines gleichen Gerichts kann ich nicht unbemerkt lassen, daß, wenn die Mutter über den dreimonatlichen Verhaft ihres Sohnes sich an das Gericht wendet, ich darauf angetragen hätte, die betreffende Stelle über den Stand der Untersuchung zu hören, um die Beschwerdeführerin wenigstens darüber beruhigen zu können, daß ihrem Sohn kein Unrecht geschehe. Da hier der eigentliche Gang der Untersuchung nicht verzögert, sondern aufs Neue fortgesetzt wird, so glaube ich auf die Tagesordnung antragen zu dürfen, indem ich nicht einsehe, was Erhebliches und Entscheidendes aus einer weitem Berichterstattung hervorgehen soll. — Was die Bemerkung des Abg. Welcker über einen Untersuchungsfall bei dem Hofgericht in Freiburg betrifft, so muß ich erwiedern, daß die Hauptmomente, die er bezeichnet hat, in Folge hofgerichtlicher Verfügung, also in Folge kompetenter gerichtlicher Verfügung, geschehen sind. Zur Zeit, als ich zum Landtag gereist bin, war diese Untersuchung kaum urtheilsreif, und ich muß mich eben deshalb wundern, wie der Abg. Welcker zur Kenntniß der Acten gekommen ist.

Kettig v. K. ist mit der Commission einverstanden, daß das vorliegende Rescript des Hofgerichts zu Nastatt uns schon Aufklärung genug gebe, um unsern Tadel darüber auszusprechen. Wir seyen aber dadurch noch mehr von der Sache unterrichtet worden, daß der Herr Regierungscommissär die Freundlichkeit gehabt habe, uns zu eröffnen, was das Justizministerium dem Hofgericht geantwortet habe. Es habe das Hofgericht angewiesen, das zu thun, was es als Gerichtshof selbst hätte thun sollen. Die Meinung theile er nicht, daß die vierteljährige Einforderung von Tabellen eine genügende Schutzwehr gegen Willkühr und gegen allzu lang dauernden Verhaft sey, und es sey sehr zu wünschen, daß unsere Gesetzgebung in diesem Punkte vervollkommnet werde. Er stimme indessen doch dem Abg. Sander bei, weil er glaube, daß unsere Adresse an die Regierung nichts anderes wollen könne, als was schon geschehen sey, nämlich eine Verfügung, daß das Hofgericht sich von der Sache Notiz nehmen solle, was, wie wir gehört hätten, schon erfolgt sey, und was den Wunsch im Allgemeinen betreffe, so sey

durch die Motion des Abg. Merk bereits dafür gesorgt, daß das wichtige Begehren der Kammer erfüllt werden könne.

Es wird nunmehr auf vielfältiges Verlangen die Discussion geschlossen, und der Antrag des Abg. Sander auf die Tagesordnung angenommen.

Es wird hierauf dem Abg. Böcker auf vierzehn Tage Urlaub bewilligt.

Welcker kündigt an, daß er in einiger Zeit so frei seyn werde, eine, die Auswanderung nach Nordamerika betreffende Frage dahin zu stellen, ob das Ministerium die Wichtigkeit der Anstellung von Consuln an den Seeplätzen in Europa und Amerika zur Unterstützung der armen Auswanderer in Erwägung gezogen habe?

Minister v. Türkheim: Ich kann schon jetzt die Erklärung geben, daß vor wenigen Tagen die Anstellung eines Consuln einstweilen in New York, nachdem man sich lange nach einem Individuum umgesehen hat, beschlossen worden ist. Sollten wir in den Fall kommen, nach und nach in andern bedeutenden Städten von Nordamerika ähnliche Consuln aufzustellen, so werden wir es gerne thun. Allein einstweilen ist für das dringendste Bedürfnis gesorgt, weil die meisten unserer Auswanderer in New York landen.

Welcker: Es wird besonders wichtig seyn, auch in europäischen Seehäfen solche Männer aufzustellen, weil die Leute aus Mangel an Ortskenntnis etc. so sehr betrogen werden, und es von großer Wichtigkeit ist, solche arme Staatsbürger, so viel nur immer möglich, zu unterstützen. Die Anstellung von Consuln ist das verhältnismäßig billigste und wohlfeilste Mittel, weil dieselben keinen großen Gehalt brauchen. Ich will nicht davon sprechen, was die Humanität in dieser Hinsicht fordert, sondern davon, daß es das eigene Interesse des Staats gebietet, dafür zu sorgen, daß die Leute nicht um ihre Habe kommen, und dem Staat als Bettler zurückfallen.

Minister v. Türkheim: Auch dafür ist Fürsorge getroffen, indem in Amsterdam, London, Rotterdam, Hamburg und Triest Consuln angestellt sind, ferner die vorläufige Anfrage gemacht worden ist, in wie fern der in New York angestellte Consul mit Havre de Grâce in Verbindung gebracht werden könne.

Welcker: Diese Auskunft wird in so fern von Vortheil seyn, weil ich die öffentliche Bemerkung daran knüpfen werde, daß die Auswanderer auf diese Weise eine Unterstützung von der eigenen Regierung noch an dem Punkte er-

halten können, von wo aus sie in ferne Welttheile ziehen. Sie wissen nicht, daß diese Consuln beauftragt und verpflichtet sind, in dieser Weise die Zwecke der Humanität und der Staatspolitik zu erfüllen.

Minister v. Türkheim bemerkt endlich noch, daß die von ihm bezeichnete Anordnung, wozu noch manche andere Einleitungen zu treffen seyen, erst in diesen Tagen ins Leben treten werde, und in diesem Augenblick noch nicht bestehe.

XIX. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1833.

Präsident: Rittermaier.

Inhalt: Verkündung des Beschlusses in der Presssache. — Neue Eingaben, besonders wegen Wildschaden. — v. Kottke's Motion über den Zustand des Vaterlandes, und Berathung und Beschluß der Kammer darüber. —

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß er in Folge vielseitiger Wünsche von Mitgliedern der Kammer sich aufgefordert fühle, den in der vorgestrigen geheimen Sitzung über die Zurücknahme des Pressgesetzes gefaßten Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit er in das Protocoll der öffentlichen Sitzung niedergelegt werde. Dieser Beschluß lautet: „Der Großherzogl. Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffenen Abänderungen des Pressgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Pressfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege weiteren Vorlagen der Regierung entgegen sehe.“ —

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt.

Kettig v. R. übergibt ebenfalls mehrere Petitionen aus seinem Wahlbezirke (Stadt Konstanz) und bemerkt dabei, daß er mit Vorbedacht sage: „aus seinem Wahlbezirke,“ weil diese Petitionen in ächt constitutioneller Weise in der versammelten Gemeinde freimüthig berathen und beschlossen worden seyen, nämlich

1) eine Bitte um Wiederherstellung einer Garnison zu Konstanz. Ich würde fürchten, sagt der ehrenwerthe Abgeordnete, die Kammer zu beleidigen, wenn ich auch nur ein Wort zur Empfehlung eines Gegenstandes reden wollte, der in hohem Grade die Aufmerksamkeit nicht allein des obern Landestheils, sondern des ganzen Landes auf sich gezogen hat.

(Fortsetzung folgt.)

